

An den  
Bayerischen Landtag  
Maximilianeum  
81627 München

Datum: 17. Dezember 2019

## Petition an den Bayerischen Landtag

Die mit \* gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

### Persönliche Daten

Anrede

**Frau**

**Herr**

\*Name

Reuter

\*Vorname

Markus

Titel

in Vertretung und Vollmacht der angegebenen Bürgerinitiativen,  
Interessengemeinschaften und Vereine

\*PLZ/Ort

90559 Burgthann

\*Straße, Nr.

Zur Schwärz 19

Land

Deutschland/Bayern

Telefon

+49 151 626 206 74

Fax

E-Mail | Internet

info@bi-allianz-p53.org | www.bi-allianz-p53.org

Diese Petition wird von der BI-Allianz P53 eingereicht, einem regierungsbezirk- und landkreisübergreifenden breiten Bündnis der folgenden sechzehn Bürgerinitiativen und Bürgervereinen sowie Interessensgemeinschaften.

Die Petenten vertreten die Überzeugung, dass Politik auch von den Bürgern betrieben werden muss. Als Souverän darf sich der Bürger nicht mit Fehlentwicklungen abfinden, sondern auf diese hinweisen und seinen konstruktiven Beitrag zu deren Korrektur leisten.

**Der Lenkungsausschuss der BI-Allianz P53 setzt sich aus den folgenden Bündnispartnern zusammen:**

BI Raitersaich   Clarsbach	Andrea Platzer   Matthias Röck
BI P53 Schwabach	Gregor Rahmel   André Betz
BI P53 Katzwang	Kurt Oberholz
Bürgerverein Kornburg	Martina Stauer   Rolf Prötzel
BI Limbach	Werner Sauer
Verein zum Schutz des Rednitztals e.V.	Manfred Hopfengärtner
BI Schwanstetten	Gundula Pietsch   Mario Engelhardt
IG Wendelstein	Kristin Seelmann   Rudolf Göllner
BI Schwarzenbruck	Jenny Nyenhuis   Karl-Heinz Mayer
BI Winkelhaid	Walter Hübner   Wolfgang Hermes
BI Schwarzenbach	Friedhelm Kuhfuß   Erich Hübner
BI Ezelsdorf unter Strom	Markus Reuter   Gerhard Raum
BI Postbauer-Heng	Dr. Jürgen Rupprecht   Alois Härtl
BI Berg	Helmut Himmler
BI Ellmannsdorf   Hofen - keine Mehrbelastung durch die Juraleitung	Monika Rilk   Wolfgang Braun
BI Dietfurth a. d. Altmühl für Schutzgut Mensch & Natur	Angeliki Gleixner-Egert   Karlheinz Egert

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

- Unzureichende Schutzfunktion des Bayerischen Landesentwicklungsprogrammes (LEP) für das Schutzgut Mensch beim Stromnetzausbau in Bayern durch die nicht hinreichende Berücksichtigung aller vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Empfehlungen und Vorsorgeprinzipien.
- Soll-Vorschriften im LEP reduzieren die Planungseffizienz des Netzbetreibers und das bayerische Schutzniveau für die Wohnbevölkerung
- Neue als auch bereits etablierte Technologien werden in anderen (Bundes-)Ländern bereits eingesetzt und würden die geforderte Schutzfunktion für Mensch & Natur gewährleisten. Warum soll das in Bayern nicht möglich sein? Wo ist der bayerische Leistungsanspruch?

Was möchten Sie mit Ihrer Bitte/Beschwerde erreichen?

1. Stromnetzausbau nur nach Bedarfsbestätigung durch ein unabhängiges Expertengremium
2. Keine „medizinische“ Betroffenheit beim Höchstspannungsnetzausbau und -betrieb  $\geq 220$  kV  
Maßnahmen 2.1- 2.10 - siehe beigefügten Petitionstext mit Begründung, siehe insbesondere die unbedingte Weiterentwicklung der LEP-Mindestabstände von Soll- zur Muss-Vorschrift
3. Reduktion der Betroffenheit Natur  
Maßnahmen 3.1 - 3.3 - siehe beigefügten Petitionstext der BI-Allianz P53 mit Begründung

Gegen wen, insbesondere welche Behörde/Institution, richtet sich Ihre Beschwerde?

1. Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
2. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Bitte/Beschwerde an:

Aufgrund unserer Forderung nach Durchführung mehrerer Maßnahmen verweisen wir aus Transparenzgründen auf den beigefügten Petitionstext mit Präambel, den spezifizierten Forderungen und daran jeweils direkt anschließend, den entsprechenden Begründungen.

Wenn Sie in dieser Sache bereits andere Rechtsbehelfe (z.B. Widerspruch/Klage) eingelegt haben, benennen Sie diese bitte:

**Nur für Post- oder Faxeinreichung:**

**Ihre Unterschrift unter der Petition ist zwingend erforderlich, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.**

Burgthann, 17.12.2019



---

Ort, Datum, Unterschrift

Bitte senden Sie die Petition unterschieden per Telefax (089/4126-1768) oder per Post an die oben genannte Adresse.

# Bayerischer Landtag

## Petition der BI-Allianz P53

### zum Stromnetzausbau

#### Präambel

**„Humanität besteht darin, dass niemals ein Mensch einem Zweck geopfert wird.“**  
**Albert Schweitzer**

Der derzeit geplante Stromnetzausbau und auch bereits der aktuelle Betrieb im Höchstspannungsbereich ( $\geq 220$  kV) stellt in Bayern in der derzeitigen Form einen medizinischen Feldversuch mit ungewissem Ausgang an der bayerischen Bevölkerung dar. Die Zweifel von Experten mehren sich, dass bestimmte Neu- und Ersatzneubauten tatsächlich zur Deckung künftiger bayerischer Strombedarfe notwendig und juristisch legitimiert sind.

Die bestehenden Mindestabstandsregeln des Landesentwicklungsprogramms (LEP) können entgegen den politischen Erwartungen des Bayerischen Landtages nicht sicherstellen, dass die Wohnbevölkerung keiner medizinischen Betroffenheit durch Neu- und Ersatzneubau des Höchstspannungsnetzes ausgesetzt sein wird. Das LEP weist zudem eine inzwischen offensichtliche Regelungslücke auf, da auch die Erdverkabelung einen (wenngleich zur Freileitung geringeren) Mindestabstand zur Wohnbevölkerung erforderlich macht.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht stellen die aktuellen Mindestabstandsregeln nicht sicher, dass der Netzausbau effizient organisiert wird. Insbesondere der Soll-Vorschriftencharakter der bestehenden bayerischen Mindestabstandsregeln beeinträchtigt die für die Wirtschaft erforderliche Planungssicherheit. Die einer bloßen Soll-Vorschrift innewohnende Unberechenbarkeit erhöht das Risiko für den Netzbetreiber, auf Projektkosten sitzen zu bleiben und führt somit regelmäßig zu Verzögerungen im Planungs- und Projektablauf. Was anfänglich von den Abgeordneten als förderlich für den Netzausbau eingestuft wurde, zeigt sich in Praxis als sein größter Hemmschuh.

Die Trassenplanungsaktivitäten des Netzbetreibers führen derzeit zu großen Spaltungstendenzen innerhalb der Bürgerschaft. So besteht konkret spürbar die Gefahr, dass die Schutzgüter Mensch & Natur von den unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen und beteiligten Protagonisten gegeneinander ausgespielt werden und tiefe Spaltungen zwischen verschiedenen Ortsteilen, Gemeinden und Landkreisen hervorrufen. Teilweise demagogisch vorgetragene vordergründige Wahrheiten finden ihr Publikum, was landkreisübergreifend opportunistische Grundhaltungen fördert.

Die von bestehenden Höchstspannungsleitungen mit 220 kV aufgrund fehlender Mindestabstände bereits seit Jahrzehnten „medizinisch“ betroffene Wohnbevölkerung spielt im gesellschaftlichen Diskurs des Netzausbaus bereits keine Rolle mehr.

Vielmehr entwickeln sich die vom Netzausbau betroffenen Regionen zusehends zu Solidaritätswüsten, in denen die Scharfmacher undifferenzierte Schlachtfelder der Meinungshoheit hinterlassen haben, in denen unverrückbare Standpunkte und Verletzungen den Dialog vielfach erstickt haben. An dieser fortschreitenden Entsolidarisierung ganzer Landstriche kann niemand ein Interesse haben.

Die BI-Allianz P53 ist ein regionaler Verbund von derzeit 16 Bürgerinitiativen entlang der sogenannten „Juraleitung P53“. Deren Verlauf führt von Raitersaich (bei Roßtal im Landkreis Fürth) durch Schwabach und südliche Stadtteile Nürnbergs und Wendelstein (Landkreis Roth) nach Ludersheim (bei Altdorf im Landkreis Nürnberger Land) und von dort über den Landkreis Neumarkt/Opf. in südlicher Richtung bis nach Altheim (bei Landshut). Diese Wechselstromleitung soll als Ersatzneubau gemäß dem derzeit geltenden Bundesnetzplan von 220kV auf 380kV mit 7-facher Erhöhung der medizinisch kritischen Stromstärke aufgerüstet und möglichst in bestehender Trasse parallel zur historischen Leitung errichtet werden, bis diese nach Anschluss der neuen Leitung final abgebaut wird. Die in diesem Verbund von Bürgerinitiativen organisierte Bürgerschaft möchte sich mit der oben beschriebenen negativen Entwicklung nicht abfinden und reicht aus diesem Grunde diese **Petition** an den Bayerischen Landtag ein.

Die darin enthaltenen **Ziele der Petition** (Forderungen), insbesondere die nach einer Umwandlung des Mindestabstandsgebots von 400m im Landesentwicklungsprogramm von einer Soll- in eine Muss-Vorschrift, entspringen den inzwischen jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen, die die Bürgerschaft der beteiligten Gemeinden mit der nach 80 Jahren dem Ende ihres Lebenszyklus entgegengehenden bestehenden 220kV-Wechselstromleitung gemacht hat.

Die Ziele dieser Petition beziehen sich nicht ausschließlich auf die Juraleitung – sie haben vielmehr den Anspruch als **allgemein gültig anerkannt zu werden**.

## Ziele der Petition (Forderungen)

### 1 Stromnetzausbau nur nach Bedarfsbestätigung durch ein unabhängiges Expertengremium

#### Begründung

Grundsätzlich fordern die Petenten bei Neubauprojekten im Höchstspannungsbereich und bei der Aufrüstung von Bestandshöchstspannungsleitungen (Freileitung oder Erdkabel) vor der Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) die Offenlegung und den Nachweis des Neubau- bzw. Aufrüstungsbedarfes für die Leitungstrasse sowie insbesondere die Bestätigung durch eine vom Träger neutrale Instanz. Bei einer Bedarfsbestätigung durch diese Instanz muss eine konsequente Trassenführung ohne medizinische Betroffenheit für die Wohnbevölkerung als auch Personen mit langer Aufenthaltsdauer in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Wohnheime, etc.) sichergestellt sein.

### 2 Keine „medizinische“ Betroffenheit beim Höchstspannungsnetzausbau und -betrieb $\geq 220$ kV

2.1 Aufnahme des **Vorsorgeprinzips der Europäischen Union** in den Verordnungstext des bayerischen LEP.

#### Begründung

Wenn Risiken wegen **wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit** und **Unwissenheit** nicht voll nachweisbar und ihr Umfang nicht exakt angegeben werden können, ist den Vorgaben der Europäischen Kommission zufolge das Vorsorgeprinzip anzuwenden.<sup>1</sup> Dessen konsequente Anwendung ist nur durch explizite Berücksichtigung im Verordnungstext sichergestellt.

2.2 Aufnahme der **Priorisierung des Schutzgutes Mensch inkl. Gesundheitsvorsorge** vor anderen Schutzgütern in den Verordnungstext des bayerischen LEP.

#### Begründung

Die Schutzgüter Mensch & Natur müssen in den Planungsgrundsätzen der Raumordnung Priorität haben. Beide Schutzgüter dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Zweifelsfall muss das Schutzgut Mensch Vorrang erhalten.

2.3 Aufnahme der Geltung einer maximalen magnetischen Flussdichte von **0,1  $\mu$ T** (Mikrotesla) am maßgeblichen Minimierungsort (= Wohnbevölkerung, etc.) **als Muss-Vorschrift** in den Verordnungstext des bayerischen LEP analog einer Empfehlung des Bundesamtes für Strahlenschutz.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> „Das heißt, es gibt **deutliche** wissenschaftliche Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch niederfrequente magnetische Felder. Die Risiken sind aber wegen **wissenschaftlicher Komplexität, Unsicherheit** und **Unwissenheit** nicht voll nachweisbar und ihr Umfang kann nicht exakt angegeben werden. In solchen Situationen ist den Vorgaben der Europäischen Kommission zufolge das **Vorsorgeprinzip** anzuwenden.“ in: [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung - Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013), Auftraggeber: [Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH](#)“, Seite 42

<sup>2</sup> BFS-Empfehlung eines anlagebezogenen Vorsorgewertes: *„Eine deutliche Verbesserung im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes würde die Umsetzung des **Vorschlags aus dem Bundesamt für Strahlenschutz** bringen, den Beitrag **neuer oder wesentlicher** veränderter Hochspannungsleitungen soweit zu begrenzen, dass die durch den Betrieb von elektrischen Geräten und Anlagen ohnehin vorhandene **Hintergrundbelastung nicht wesentlich** erhöht wird. Dies würde auf einen faktischen*

### Begründung

Die „medizinische Betroffenheit“ orientiert sich an dem in der [26. BImSchVVwV](#) (2016) definierten mittleren anthropogenen magnetischen Strahlungswert von 0,1 µT magnetische Flussdichte, dem die Wohnbevölkerung auch ohne Höchstspannungsleitungen für gewöhnlich ausgesetzt ist und der am „**maßgeblichen Minimierungsort**“ (= Wohnbevölkerung) nach Maßgabe dieser Petition nicht überschritten werden darf.

Mit dieser Forderung finden sich die Petenten im Einklang mit dem Bundesamt für Strahlenschutz, dass der zusätzliche Immissionsbeitrag einer neuen oder wesentlich veränderten Hochspannungsleitung die bestehende zivilisatorisch bedingte Hintergrundbelastung an Orten, wo sich Personen gewöhnlich einen großen Teil des Tages aufhalten, nicht wesentlich erhöhen soll.<sup>3</sup>

Dieser vom ECOLOG-Institut für das Bundesamt für Strahlenschutz ermittelte anlagebezogene Vorsorge- und Beurteilungswert beträgt 0,1 µT magnetische Flussdichte und soll gemäß einer Mindestabstandsempfehlung des Bundesamtes an die Bundesnetzagentur (2016)<sup>4</sup> mit 400m Mindestabstand zu Höchstspannungsleitungen eingehalten werden.

## 2.4 **Weiterentwicklung der im LEP bereits enthaltenen Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbevölkerung von 400m in eine Mindestabstand-Muss-Vorschrift** (wie in Niedersachsen: „... sind mindestens einzuhalten...“)<sup>5</sup> sowie ihr Vorrang vor den anderen Planungsgrundsätzen der Raumordnung (Bündelungsgebot und Vorbelastungsgrundsatz).

### Begründung

Es widerspricht dem Bayerischen Leistungsprinzip, dass die Bayerische Bevölkerung einem höheren Risiko und geringerem Schutzniveau ausgesetzt sein soll als die Bürger in anderen Bundesländern. Nur Muss-Vorschriften gewährleisten nachhaltig die Planungs- und Durchführungseffizienz im Netzausbau. Soll-Vorschriften erhöhen lediglich die ökonomische Planungsunsicherheit. Zur Begründung einer Unterschreitung und damit Verletzung des Mindestabstandsgebots herangezogene ganzheitliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen haben auch medizinische sowie Folgekosten der kommunalen (Fehl)-Entwicklung zu berücksichtigen und sind von einer vom Träger unabhängigen neutralen Instanz zu bestätigen.

---

**anlagebezogenen Vorsorge- oder Beurteilungswert von 0,1 µT hinauslaufen.**“ in: [„Moderne Stromnetze als Schlüsselement einer nachhaltigen Stromversorgung - Diskursanalyse zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen niederfrequenter Feldern“](#), (2013), Auftraggeber: Deutscher Bundestag, Auftragnehmer: ECOLOG-Institut für sozial-ökologische Forschung und Bildung gGmbH“, Seite 75

<sup>3</sup> Vgl. [„Gesundheitliche Risiken durch die niederfrequenten Felder der Stromversorgung – Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und offene Fragen“](#), (2013), S. 55 f.

<sup>4</sup> Vgl. Brief des Bundesamtes für Strahlenschutz an Bundesnetzagentur vom 16.11.2016 anlässlich der „Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung zur Bedarfsermittlung 2030 (Entwurf)“, Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), in: „Bundesamt für Strahlenschutz empfiehlt 400m Abstand“, 16.11.2016, in: <https://proerkabel-urbar.de?p=672>, Link vom 02.03.2019, 15:04 Uhr

<sup>5</sup> Vgl. LROP Niedersachsen, 2017 in: <https://www.ml.niedersachsen.de/landesraumordnungsprogramm/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>, Seite 397.

- 2.5 Der **Untersuchungsraum** zur Findung des Korridors für eine Leitungstrasse muss bei konkret drohender Unterschreitung und Verletzung des Mindestabstandes von 400m bei Freileitungen bzw. 100m bei Erdkabeln **ausgedehnt** werden.<sup>6</sup> Die ausschließliche Untersuchung kleinräumiger Trassenvarianten zu Lasten der bestehenden Wohnbevölkerung wird abgelehnt. Das schließt auch die zwingende Einhaltung des Mindestabstandes von 400m für die Wohnbevölkerung nahe der **Umspannwerke** und ähnlicher Einrichtungen mit ein.

Begründung

Im Sinne eines möglichst hohen Gesundheitsschutzes sind auch großräumige Trassenvarianten grundsätzlich und nicht nur in Ausnahmefällen in den Untersuchungsraum mit aufzunehmen. Nur so kann das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 des Grundgesetzes eingehalten werden. Auch bei der Bündelung und Mitnahme von älteren 110 kV-Leitungen oder anderen Höchstspannungsleitungen sind die Mindestabstände unbedingt einzuhalten. Andere Infrastrukturelemente (wie Fernstraßen, Kanäle, etc.) sind gleichwertig in den Untersuchungsraum der Bündelung einzubeziehen.

- 2.6 Aus ethischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Grundrechte des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung wie Menschenwürde, körperliche Unversehrtheit, Schutz der Kinder und dem Eigentumsrecht, wird die **Gleichbehandlung** der Wohnbevölkerung im **Innen- und Außenbereich** gefordert.

Sollte diesem Punkt der Petition, die bestehende Ungleichbehandlung in der aktuellen Mindestabstandsregelung des LEP zu beseitigen, bedauerlicherweise nicht stattgegeben werden, wird vorsorglich gefordert, im Verordnungstext die Verpflichtung aufzunehmen, dass im Außenbereich eine Einzelfallprüfung zur Vergrößerung des Mindestabstandes von 200m auf 400m stattzufinden hat.

- 2.7 Aufnahme der Elemente einer organischen Siedlungsstruktur zur **trennscharfen Definition des Innen- bzw. Außenbereiches** in den LEP-Verordnungstext.

Begründung

Sofern in der Raumordnung von Leitungstrassen weiterhin ein Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich bestehen sollte, bedarf es zwingend einer eindeutigen definitorischen Nachbesserung seitens des Ordnungsgebers. Große Unsicherheit in der zweifelsfreien Zuordnung von Siedlungsgebieten zu Innen- und Außenbereichen zeigte sich bereits im Rahmen der vom Netzbetreiber TenneT durchgeführten Raumwiderstandsanalyse und ersten Trassenverlaufsveröffentlichungen.

---

<sup>6</sup> Zum Vergleich die Abstandsforderungen des Bund Naturschutz: 600 m bei Höchstspannungsfreileitungen und 150 m bei Erdkabeln, in: Stellungnahme des Bund Naturschutz e.V., Landesfachgeschäftstelle Nürnberg vom 31.07.2019 zum geplanten Ersatzneubau der Juraleitung P53.

- 2.8 Sicherstellung im LEP-Verordnungstext, dass bei **künftigen Baulandausschreibungen** insbesondere für die Bevölkerung in Wohn- und Mischgebieten und Personen mit langer Aufenthaltsdauer in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen) die Mindestabstandsregelung von 400m einzuhalten ist sowie Anwendung der LEP-Mindestabstandsregelung auch bei Bestandsanlagen ( $\geq 220$  kV), wenn dafür Bau-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen, wie z.B. Sanierung, leistungsfähigere Leitungsseile, etc. anstehen.
- 2.9 Wenn mit Freileitungen, auch trotz Ausdehnung des Untersuchungsraumes, kein 400m-Mindestabstand zur Wohnbevölkerung (zur Gewährleistung des Schutzgutes Mensch) eingehalten werden kann, bzw. um großflächige Waldschneisen zu vermeiden (Schutzgut Wald), soll der abschnittsweise **Einsatz von Erdkabeln** ergebnisoffen überprüft werden. Dabei muss jedoch auf jeden Fall der **Mindestabstand zur Wohnbevölkerung** analog des in der 26. BImSchVVwV (2016) definierten Einwirkungsbereiches für Wechselstrom-Erdkabel von 100m eingehalten werden.

#### Begründung

Auch Erdverkabelung benötigt zum Schutz der Wohnbevölkerung die konsequente Einhaltung eines wenngleich geringeren, aber [wissenschaftlich](#)<sup>7</sup> bereits nachgewiesenen hinreichenden Mindestabstandes. Auch bei abschnittsweiser Anwendung von Erdkabeln fordern wir daher die stringente Einhaltung eines Mindestabstandes von 100m zur Wohnbevölkerung analog des bereits in der [26. BImSchVVwV](#) (2016) definierten Einwirkungsbereiches für Wechselstrom-Erdkabel.

- 2.10 Generell ist bei der zukunftsorientierten Planung von Höchstspannungsleitungen, auch beim Ersatzneubau, die Einhaltung eines hinreichend großen Abstandes zu den Rändern der **Metropolregionen** zu fordern und zur Sicherstellung **in den Verordnungstext des LEP** aufzunehmen, damit angesichts des anhaltend hohen städtischen Wohnungsbedarfes und seiner Erholungsräume auch weiterhin die notwendigen Ausdehnungs- und infrastrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen nicht dauerhaft eingeschränkt werden.

---

<sup>7</sup> Vgl. [ECOLOG-Bericht, BfS-360850S0311 \(2010\)](#), S.322, Abbildung 3/225a in Verbindung mit der eingangs in Fußnote 2 vom ECOLOG-Institutes zitierten BfS-Empfehlung, was auf die Einhaltung eines „... *faktischen anlagebezogenen* Vorsorge- oder Beurteilungswert[es] von **0,1  $\mu$ T**“ hinausläuft.

### 3 Reduktion der Betroffenheit Natur

- 3.1 Wir fordern ein verpflichtendes **landkreisübergreifendes Beteiligungskonzept** von Bürgerinitiativen und Kommunalvertretern **mit Umweltverbänden und -ämtern** vom ersten Tag an.

#### Begründung

Die Petenten fordern aufgrund ihrer jahrelangen praktischen Erfahrung, die Einführung eines verpflichtenden landkreisübergreifenden Konzeptes für die Beteiligung von Bürgerinitiativen UND Kommunalvertretern MIT Umweltverbänden und -ämtern vom ersten Tag an. Bislang werden letztere viel zu spät in das Beteiligungsverfahren einbezogen.

- 3.2 Delegation der kreisübergreifenden **Planungsverantwortung an Stadt- und Regionalentwickler** der Kommunen unter Assistenz des externen Planungsbüros des Netzbetreibers.

#### Begründung

Die Petenten fordern die verpflichtende aktive Planung durch die Stadt- und Regionalentwickler in den Stadtverwaltungen und Landratsämtern unter „Assistenz“ der vom Netzbetreiber beauftragten externen Planungsbüros. Wie sich in Praxis bereits zeigte, war das Kartenmaterial, das die externen Planer ihren Überlegungen zugrunde legten, nicht immer auf dem neuesten Stand. Erfahrungsgemäß kennen die lokalen Stadt- und Regionalentwickler den heimatlichen Raum und dessen Besonderheiten am besten – nicht der externe Partner am grünen Tisch mit gedeckeltem Budget. Auf diese Weise würden auch neu betroffene Gemeinden zuverlässig und frühzeitig mit eingebunden werden und nicht wie aktuell teilweise erst durch die Zeitung von der eigenen Betroffenheit erfahren. Der Zwang im Rahmen kreisübergreifender Planungsverantwortung eine ganzheitliche Lösung entwickeln zu müssen, wirkt zudem dem St. Florian-Prinzip entgegen und unterbindet unsolidarisches Verhalten zwischen den Kommunen und Landkreisen.

Die Petenten bestätigen zudem die hohe Bedeutung dezentraler innovativer Energieerzeugungsansätze. Durch die Delegation der Trassenplanungsverantwortung auf die Kommunen und Landkreise würden priorisierte Lagen für dezentrale Energieerzeugungsanlagen auch ohne aktuelle Vorrangkennzeichnung frühzeitig von der Trassenführung von Höchstspannungsfreileitungen ausgenommen (z.B. Höhenlagen, die sich besonders für Windkraftanlagen eignen). Zum notwendigen Gelingen der Energiewende muss auch Bayern alle limitierenden Faktoren zur Steigerung des Anteils regionaler Energieerzeugung beseitigen.

3.3 Kein Aufrechnen von Naturverlusten, sondern Primat eines integrierten Gesamtschutzkonzeptes unter Einsatz innovativer eingriffsminimierender Erdkabel<sup>8</sup>- und Masttechniken<sup>9</sup>. Wir lehnen konventionelle Erdkabelbautrassen mit Baurassenbreiten > 40m ab. Im Zweifel ist der Waldüberspannung vor der Schneidenrodung eine höhere Bedeutung und Zielrelevanz beizumessen; sie muss daher zwingend in der Alternativenbewertung maßgeblich beachtet werden (Beispiel: Konfliktlösung im Rahmen der ökologischen Gegenrechnung „Waldeingriff im Reichswald vs. Biotop und Wiesenbewässerung im Rednitztal“). Dabei hilft der Einsatz von Helikoptern den Bau naturbedenklicher Zufahrtswege in schwer zugänglichen Waldgebieten (siehe Schweiz<sup>10</sup>) zu vermeiden und ist grundsätzlich vorzuziehen.

Burgthann, 17. Dezember 2019

Markus Reuter  
Sprecher der **BI-Allianz P53**

Zur Schwärz 19  
90559 Burgthann  
E-Mail: [info@bi-allianz-p53.org](mailto:info@bi-allianz-p53.org)  
[www.bi-allianz-p53.org](http://www.bi-allianz-p53.org)  
Mobil: +49 151 626 206 74

BI Allianz  
P53

»Prinzipielle Trassenplanung VOR gradueller Trassenoptimierung!«

»Keine medizinischen Feldversuche an bayerischen Wählern!«

»Humanität besteht darin, dass niemals ein Mensch einem Zweck geopfert wird.«  
Albert Schweitzer

380 kV-Frei-|Erdleitung **NUR** mit 400|100 m-Mindestabstand

400 m

www.bi-allianz-p53.org

<sup>8</sup> Zum Beispiel AGS-Erdkabelverfahren: <https://youtu.be/7V0hrSiJ97o> bzw. <https://youtu.be/vi5-kXtGABO> oder Kabelpflugverfahren: <https://vimeo.com/347107150>

<sup>9</sup> Zum Beispiel die seit 2018 in Betrieb befindliche „Compactline“ von 50Hertz: [https://youtu.be/eoO2\\_AnCcaQ](https://youtu.be/eoO2_AnCcaQ) bzw. <https://www.50hertz.com/de/News/Details/id/5818/compactline-seit-heute-in-betrieb> oder Kompaktmasten: <https://youtu.be/uJPiWOLLp0s> bzw. <https://www.youtube.com/watch?v=YiIF4CUnvBE>

<sup>10</sup> <https://youtu.be/v1ykGYnijk>

In der BI-Allianz P53, dem Bündnis für Solidarität und Bürgerbeteiligung bei der Modernisierung des Stromnetzes, haben sich die folgenden lokalen Interessengruppen mit dem einheitlichen Ziel zusammengeschlossen, die Umsetzung der Forderungen dieser Petition gemeinsam sicherzustellen:

- BI Raitersaich | Clarsbach
- BI P53 Schwabach
- BI P53 Katzwang
- Bürgerverein Kornburg
- Bürgerinitiative Limbach
- Verein zum Schutz des Rednitztals e.V.
- BI Schwanstetten
- IG Wendelstein
- BI Schwarzenbruck
- BI Winkelhaid
- BI Schwarzenbach
- BI Ezelsdorf unter Strom
- BI Postbauer-Heng
- BI Berg
- BI Ellmannsdorf | Hofen - keine Mehrbelastung durch die Juraleitung
- BI Dietfurt a. d. Altmühl für Schutzgut Mensch & Natur